

Satzung der RadRennGemeinschaft e.V.



Geschäftsstelle

**RRG-Bremen e.V.
Riensberger Str. 62
28359 Bremen**

**Web: www.rrg-bremen.de
Mail: vorstand@rrg-bremen.de**

Bankverbindung

**RRG-Bremen e. V. • Sparkasse Bremen •
IBAN: DE29 2905 0101 0010 6828 05 • BIC: SBREDE22XXX
BLZ 290 501 01 • Konto-Nr. 10682 805**

Satzung der Radrenngemeinschaft Bremen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 18.12.1961 zu Bremen gegründete Verein trägt den Namen **Radrenngemeinschaft Bremen** und hat seinen Sitz in Bremen. Seine Farben sind: Weiß-Rot. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen und führt den Zusatz e.V. Er ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung, und zwar vornehmlich durch die Förderung des Breitensports, insbesondere des Radsports durch die Förderung sportlicher Leistungsfähigkeiten und durch die Pflege sportlicher Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Bei Personen unter 18 Jahren ist das Einverständnis des Erziehungsberechtigten

erforderlich. Eine Mitgliedschaft ist möglich als:

- a) aktives Mitglied
- b) Fördermitglied
- c) Familienmitgliedschaft
- d) Firmenmitgliedschaft
- e) Ehrenmitgliedschaft

(2) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die BRD- und Landesverbandsgebühren sind zusätzlich in vollem Umfang zu entrichten.

(4) Das Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist am 30. März eines jeden Jahres fällig. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eine Entrichtung in Teilbeträgen zulassen.

(5) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(6) Familien können, soweit mindestens ein Familienangehöriger aktives Mitglied ist, die Familienmitgliedschaft beantragen.

(7) Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliederbeitrages gesondert.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, die Organe des Vereins (§ 6) zu wählen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Familienmitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Die Mitglieder sind zu einem sportlich fairen und kameradschaftlichen Verhalten verpflichtet. Es wird erwartet, dass sie sich für die Verbreitung des Radsports und die Interessen des Vereins einsetzen.

(3) Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Verein als aktives Mitglied anzugehören.

(4) Zu Radsportveranstaltungen ist es Pflicht der Aktiven, das Vereinstrikot zu tragen.

§ 5 Austritt und Ausschluss der Mitglieder

(1) Der Austritt kann mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum 31. 12. eines Jahres durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen.

Die Beitragspflicht erlischt am Jahresende nach Kündigung.

(2) Mitglieder, die sich in grober Weise unsportlich, unkameradschaftlich oder vereinschädigend verhalten sowie solche, die trotz Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer

b) dem Gesamtvorstand, bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Sportfachwart
- dem Jugendwart

(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

(3) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregung von Mitgliedern, die Bewilligung von Ausgaben und die Aufnahme und die Bestrafung von Mitgliedern.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

(5) Der Geschäftsführer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang darf Zahlungen für den Vereinszwecke leisten.

(6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom Geschäftsführer einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens

die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst

die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, im ersten Viertel des Jahres, durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.

(3) Der Vorstand kann in dringenden Fällen selbst oder auf verlangen von mindestens einem Zentel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

(4) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung , der Mitgliederversammlung sind:

- Jahresberichte
- der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Anträge

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter aus dem Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Eine Vertretung bei der Stimmenabgabe ist unzulässig.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegensteht.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt, wenn ein Mitglied den Antrag stellt, geheim, sonst durch offene Abstimmung.

(5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes

sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Einmal im Geschäftsjahr ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Hierzu sind zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des sportlichen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 12 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

(1) Das Geschäftsjahr fällt zeitgleich mit dem Kalenderjahr zusammen.

(2) Bremen gilt als vereinbarter Gerichtsstand.